

Satzung der Gemeinde Holzheim zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Vom 15.12.2004

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 21.11.1994 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Holzheim (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.12.1997 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Holzheim vom 19.12.1997, Nr. 51/52) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zugelassen sind:

- a) Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum (**gültig ab 01.07.2005**)
- b) Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
- c) Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
- d) Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
- e) Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.“

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(2) Unabhängig von der Regelung nach den Absätzen 2 und 3 sind für jede gewerbliche Nutzung eines Grundstücks mindestens 240 Liter Füllraum/zweiwöchentlich bereitzuhalten. Die Marktgemeinde kann bei Nachweis geringeren Bedarfs Ausnahmen zulassen.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Verpackungswertstoffe gemäß der Verpackungsverordnung des Bundes (Plastik, „PE, PP, PS“, Verbundpackungen, Getränkekartons, Verpackungen aus Weißblech/Alu) sind über die gesonderte Abfuhr des gelben Sackes zu entsorgen.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Verkaufsverpackungen, unverschmutztes Styropor und Aluminium“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Holzheim, den 15.12.2004

Gemeinde Holzheim


Wegele

1. Bürgermeister